

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

gemäß Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

KiCo AI LLP

329 Howe St, Unit #888

Vancouver, BC V6C 3N2, Kanada

(nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AV“)

und

[Name und Anschrift des Kunden]

(nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“)

Stand: März 2026

Geltende Rechtsordnung: Deutsches Recht in Anwendung der DSGVO

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers (Art. 28 DSGVO). Die AVV hat Vorrang vor widersprüchlichen Regelungen des Hauptvertrages, soweit die datenschutzrechtliche Compliance betroffen ist.

§ 1 Gegenstand, Art, Umfang und Dauer der Verarbeitung

1. Gegenstand der Verarbeitung:

Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung der im Hauptvertrag definierten KI-gestützten Dienstleistungen.

2. Dauer:

Die Dauer dieser AVV entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.

3. Kategorien betroffener Personen:

Kunden, Interessenten, Mitarbeiter und Geschäftspartner des Auftraggebers (AG), sowie Anrufer und Nutzer der KI-gestützten Sprach- und Kommunikationssysteme.

4. Kategorien personenbezogener Daten:

Kontaktdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsinhalte, Logfiles, Nutzungsdaten der KI-Systeme, Sprachdaten (Audioaufnahmen), automatisierte Transkripte, Telefonnummern der Anrufer, Anrufzeitpunkte und -dauer, Gesprächsinhalte in Textform, sowie weitere zur Vertragserfüllung übermittelte Daten.

§ 2 Ort der Verarbeitung und Drittlandtransfer (Drittlandsitz des AV)

1. Speicherort (Technisch):

Die Speicherung und technische Verarbeitung der Daten erfolgt grundsätzlich auf Servern innerhalb der Europäischen Union (EU). Für einzelne Teilleistungen, insbesondere die Echtzeit-Sprachverarbeitung durch die Voice-AI-Plattform Retell AI Inc., erfolgt die Verarbeitung auf Servern in den USA (Amazon Web Services). Die betroffenen Unterauftragsverarbeiter und deren Verarbeitungsorte sind in Anlage C transparent ausgewiesen.

2. Drittland-Zugriff (Transfer Art. 44 DSGVO):

Der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Vancouver, BC, Kanada, sowie der Einsatz von Personal in Indonesien führt zu einem möglichen Zugriff auf die Daten durch Mitarbeiter des Auftragnehmers aus diesen Drittländern. Der Zugriff ist ein Datentransfer im Sinne von Art. 44 DSGVO.

3. Absicherung des Drittlandtransfers:

Der Auftragnehmer sichert diesen Datentransfer wie folgt ab:

a) Kanada: Für den Zugriff aus Kanada stützt sich der Auftragnehmer auf den Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, sofern die betroffenen Daten in dessen Geltungsbereich fallen.

b) Indonesien und andere Drittländer: Die aktuellen Standardvertragsklauseln (SCCs) der EU-Kommission (Modul 2) sind Anlage A dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer bestätigt die Durchführung eines initialen Transfer Impact Assessments (TIA) und versichert, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine lokalen Gesetze im Drittland die Einhaltung der SCCs beeinträchtigen. Über wesentliche Änderungen der Gesetzeslage wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

c) USA (Retell AI Inc.): Für die Verarbeitung durch den Unterauftragsverarbeiter Retell AI Inc. (Voice-AI-Plattform, Sitz: San Carlos, CA, USA) gelten die Standardvertragsklauseln (SCCs) Modul 3 (Processor to Processor). Da Retell AI Inc. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht im EU-US Data Privacy Framework (DPF) zertifiziert ist, bilden die SCCs Modul 3 die primäre Rechtsgrundlage für den Datentransfer in die USA. Zusätzlich hat der Auftragnehmer

ein Transfer Impact Assessment (TIA) für die USA durchgeführt (Anlage D). Der Auftragnehmer hat mit Retell AI Inc. ein Data Processing Agreement (DPA) abgeschlossen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers (Kostenpflichtige Unterstützung)

1. Vertraulichkeit:

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit und schult sie in den relevanten Datenschutzvorschriften.

2. Betroffenenrechte und Unterstützung:

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung von Anfragen betroffener Personen und sonstigen Meldepflichten. Die für diese Unterstützung anfallenden Aufwände (insbesondere personelle und technische Ressourcen), die über den vertraglich vereinbarten normalen Leistungsumfang hinausgehen, werden vom Auftragnehmer nach Aufwand zu einem Stundensatz von 240 CAD in Rechnung gestellt.

3. Meldepflichten:

Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich (spätestens 24 Stunden) nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

§ 4 Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Anlage B (TOMs) dieser Vereinbarung beschriebenen, geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu ergreifen und aufrechtzuerhalten.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse (Generelle Freigabe)

1. Generelle Freigabe:

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer zu (generelle Genehmigung).

2. Liste und Widerspruchsrecht:

Der Auftragnehmer führt eine aktuelle Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer (einschließlich KI-Partner) auf seiner Website oder in einem gesonderten, dem Auftraggeber leicht zugänglichen Dokument.

3.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede geplante Änderung (Hinzufügung oder Ersatz). Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Information aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Haftung:

Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Audit-Begrenzung und Kosten)

1. Auditierung (Begrenzt):

Der Auftraggeber hat das Recht, Audits durchzuführen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung auf maximal ein (1) Audit pro Kalenderjahr zu beschränken. Die durch die Mitwirkung des Auftragnehmers verursachten internen Aufwände werden dem Auftraggeber gemäß Abs. 2 in Rechnung gestellt.

2. Verantwortung:

Der Auftraggeber ist allein Verantwortlicher für die Einhaltung der DSGVO, insbesondere der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

§ 7 Haftung

1. Grundsatz:

Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO.

2. Deckelung:

Die Haftungsbeschränkungen des Hauptvertrages (AGB) gelten auch für diese AVV, sofern und soweit dies die Haftung nach Art. 82 DSGVO nicht unzulässig einschränkt.

§ 8 Rückgabe oder Löschung von Daten

Nach Beendigung des Hauptvertrages werden alle personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht oder auf Wunsch des Auftraggebers zurückgegeben, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Dies umfasst ausdrücklich auch Sprachdaten (Audioaufnahmen), automatisierte Transkripte, Anrufprotokolle und alle sonstigen bei der Voice-AI-Verarbeitung anfallenden Daten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch seine Unterauftragsverarbeiter (insbesondere Retell AI Inc.) die Daten innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende löschen und dies schriftlich bestätigen.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht (DSGVO-Vorrang)

1. Zwingendes Recht:

Für diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht in Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

2. Gerichtsstand:

Soweit nach Art. 82 DSGVO der Gerichtsstand für Betroffene oder Aufsichtsbehörden zwingend vorgeschrieben ist, ist dieser maßgeblich. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Streitbeilegung des Hauptvertrages (Abs. 4 AGB – Schiedsgericht Vancouver).

§ 10 Anlagen

Bestandteile dieser Vereinbarung sind die folgenden Anlagen:

- Anlage A: Die Standardvertragsklauseln (SCCs, Modul 2 und Modul 3)
- Anlage B: Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs)
- Anlage C: Liste der Unterauftragsverarbeiter
- Anlage D: Transfer Impact Assessment (TIA) für die USA

Vancouver, den [Datum]

Für die KiCo AI LLP (Auftragnehmer)
Geschäftsführer

Für den Auftraggeber
[Name/Titel des Vertreters]